

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

mit dem Geltungsbereich
Stadt Heldrungen, Gemeinden Bretleben, Etzleben,
Gorsleben, Hauteroda, Hemleben, Oberheldrungen, Oldisleben.

Jahrgang 23

Freitag, den 29. Juni 2018

Nummer 6



Teichfest

in Heldrungen an der Fischweide

20. - 22.7.18

Freitag, 20.07.18

20.30 Uhr Livemusik von Borderline
& Shiffys im Festzelt (Eintritt: 8,50 €)

13.00 Uhr Schalmeln aus Voigtstedt

14.00 Uhr Badewannenrennen (1. Preis: 30 Liter Bier)

14.30 Uhr Kaffee und Kuchen

16.00 Uhr Neptun-Fest

20.00 Uhr Tanz mit der Disko Tornado im Festzelt

Eintritt 4,00 €, Wochenende-Karte 10,00 €

Samstag, 21.07.18

10.30 Uhr Eröffnung
Modell-Segel-Yacht-Club Sömmerda e.V.
präsentiert Schiffsmodelle
der Landesverband Thüringen (LAVT) stellt sich vor
Quads mit Quadclub Oberheldrungen
Kinderschminken und Bastelstraße
Schnuppertauchen und Stand-up Paddeln
Tierheim Gehofen, Streichelzoo
Aqua-Fan Erfurt
Hüpfburg und andere Überraschungen
Mittags gibt's Erbsensuppe aus der Gulaschkanone

Sonntag, 22.07.2018

10.00 Uhr Frühschoppen für Jedermann
mit geselliger Unterhaltung

www.angelverein-heldrungen.de

Inhaltsverzeichnis

des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Ausgabe 06/2018

1. Inhaltsverzeichnis
2. Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern
3. **Amtliche Bekanntmachung**
 - Gemeinde Bretleben
 - Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bretleben
 - Gemeinde Gorsleben
 - Öffentliche Bekanntmachung der Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Gorsleben
 - Gemeinde Hauteroda
 - Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hauteroda
 - Gemeinde Oldisleben
 - Beschlüsse des Gemeinderates Oldisleben vom 14.05.2018
 - Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Widmung der Straße
 - Gemeinde Oberheldrungen
 - Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberheldrungen
4. **Aus unserer Verwaltungsgemeinschaft**
5. **Information aus den Ämtern**
 - Das Ordnungsamt informiert:
6. **Aus unserer Stadt und den Gemeinden**
 - Gemeinde Bretleben
 - 202. Kirschkfest in Bretleben
 - Der Bürgermeister informiert:
 - Gemeinde Etzleben
 - 6. Straßenflohmarkt in Etzleben
 - Gemeinde Hauteroda
 - Town & Country Stiftung unterstützt Vereine aus Hauteroda
 - Stadt Heldrungen
 - Verkehrssicherheitstag der ev. Kita Heldrungen
 - Verkehrssicherheitstag in der Kita „Bienenchen“ Heldrungen
 - Gemeinde Oldisleben
 - 150 Jahre Freiwillige Feuerwehr Oldisleben
 - Verkehrssicherheitstag in der Kita „Hinze Kids“ Oldisleben
 - Veranstaltungsankündigung Freibad Oldisleben
7. **Aus unseren Vereinen**
 - 3. Spargelessen des Heimatvereins Hauteroda 1265 e. V.
 - Hoffest der Markus-Gemeinschaft e. V.
 - 25. Countryfest des Countryclubs
 - Erstes Sommerkonzert des Frauenchors Heldrungen
 - Aufruf zum Badewannenrennen
 - Sommernachtsball des Heimatvereins Hauteroda 1265 e. V.
8. **Kirchliche Nachrichten**
 - Kasualgebührenordnung der Kirchengemeinde Bretleben
 - Kasualgebührenordnung der Kirchengemeinde Hauteroda
 - Kasualgebührenordnung der Kirchengemeinde Oberheldrungen
 - Gottesdienste
9. **Wir gratulieren**
10. **Wissenswertes**
 - Die Vermisstensuche Thüringens zu Besuch in Hauteroda
 - Informationsveranstaltung zur Datenschutz Grundverordnung
 - Schießwarnung im Juli 2018
11. **Sonstiges**
 - Oldislebener Sommermusik 2018 - wie die Zeit vergeht
 - Reinsdorfer erkämpfen sich Chance bei der Fanta Spielplatzinitiative!
 - Konfirmation in der Unterkirche Bad Frankenhausen
 - Lehrgang zum Zertifizierten Natur- und Landschaftsführer für offene und halboffene Weidelandschaften
 - Blinden- und Sehbehindertenverband mit dem Bus unterwegs

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Sprech- und Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

Am Bahnhof 43 in 06577 Heldrungen

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag von 09.00 - 11.00 Uhr

Sprech- und Öffnungszeiten des Standesamtes

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Sprechzeiten / Kontaktdaten des Kontaktbereichsbeamten

Bitte vorübergehend bei der Polizeistation in Artern melden!

Sprechzeiten / Kontaktdaten der Schiedsstelle

Jeden 2. Dienstag im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr
Tel. 034673 / 72-10 (nur zu den Sprech- und Öffnungszeiten)

Diese und weitere wichtige Informationen zur VGem finden Sie im Internet unter www.vgem-schmuecke.de.

Kontaktdaten der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

Zentrale: Tel. 034673 / 72-10 und 034673 / 72-22 (Fax)
info@vgem-schmuecke.de

Gemeinschaftsvorsitzender und Sachgebietsleiter

Hauptamt/Kämmerei Tel. 034673 / 72-12
Sekretariat und Vereinsarbeit Tel. 034673 / 72-11
Personalabteilung Tel. 034673 / 72-23
Amtsblatt und Beschaffung Tel. 034673 / 72-23
Kindergartenbetreuung Tel. 034673 / 72-24
Steuerverwaltung Tel. 034673 / 72-16
Mieten und Pachten Tel. 034673 / 72-26
Haushalt Tel. 034673 / 72-26
Kasse und Vollstreckung Tel. 034673 / 72-14 oder 72-20

Sachgebietsleiter

Bau- und Ordnungsamt Tel. 034673 / 72-135
Bauamt und Liegenschaften Tel. 034673 / 72-25
Beiträge und Sondernutzung Tel. 034673 / 72-138
Ordnungsamt Tel. 034673 / 72-132
Vollzugsdienst Tel. 034373 / 72-131 oder 72-18
Einwohnermeldeamt Tel. 034673 / 72-133 oder 72-136
Standesamt Tel. 034673 / 72-17
..... (Fax) 034673 / 72-15
Friedhofsverwaltung Tel. 034673 / 72-21

Sprechzeiten und Kontaktdaten der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden

Gemeinde Bretleben **Herr Bürgermeister Hoffmann**
Donnerstag von 17.00 - 18.00 Uhr
..... Tel. 034673 / 91244

Gemeinde Etzleben **Herr Bürgermeister Boldt**
Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 18.00 - 19.00 Uhr
..... (oder nach Vereinbarung)

Gemeinde Gorsleben **Herr Bürgermeister Strickrodt**
Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 17.00 - 19.00 Uhr
..... (oder nach Vereinbarung) Tel. 034673 / 91413

Gemeinde Hauteroda **Herr Bürgermeister Eichholz**
Dienstag von 17.00 - 18.00 Uhr
Stadt Heldrungen **Herr Bürgermeister Enke**
Dienstag von 16.00 - 18.00 Uhr
..... (oder nach Vereinbarung Donnerstag und/oder Freitag)
..... Tel. 034673 / 70910 (FAX) und 034673 / 70922

Gemeinde Hemleben **Herr Bürgermeister Görn**
Jeden 1. Montag im Monat von 17.00 - 19.00 Uhr
Gemeinde Oberheldrungen **Frau Bürgermeisterin Weber**
..... Tel. 034673 / 91414 oder Tel. 0151 / 21614373
..... (Termine nur nach Vereinbarung)

Gemeinde Oldisleben **Herr Bürgermeister Pötzschke**
 Dienstag von 16.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag von 12.00 - 13.00 Uhr
 (Freitag nach Vereinbarung) Tel. 034673 / 91388
Ortsteil Sachsenburg Herr Ortsteilbürgermeister Wollweber
 (Termine nur nach Vereinbarung) Tel. 034673 / 96107

Sprech- und Öffnungszeiten der Bibliotheken in den Mitgliedsgemeinden

Gemeinde Gorsleben

Mittwoch von 17.00 - 18.00 Uhr
Stadt Heldrungen Tel. 034673 / 91376
 Montag von 10.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag von 14.00 - 18.00 Uhr
Gemeinde Oberheldrungen
 Jeden 1. Mittwoch im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr

Kontaktdaten der Schwimmbäder in den Mitgliedsgemeinden

Nur während der Freibadsaison erreichbar

Naturschwimmbad in Heldrungen Tel. 034673 / 78178
 Schwimmbad Oldisleben Tel. 0151 56989522

Sprech- und Öffnungszeiten des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

Karl-Marx-Str. 12 in 06578 Oldisleben (Etage 1 Zimmer 4-9)

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr

Kontaktdaten des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

Zentrale/Sekretariat Tel. 034673 / 99879
 (Fax) 034673 / 91462
Werkleiter Tel. 034673 / 99877
 Finanzen Tel. 034673 / 99878
 Gebühren und Kasse Tel. 034673 / 91461
 Niederschlag und Fäkalschlamm Tel. 034673 / 91463

Störfälle können außerhalb der Dienstzeiten und am Wochenende unter der Tel. 034673 / 168764 gemeldet/angezeigt werden.

Kinderärztlicher Notdienst im Kyffhäuserkreis

Ab dem 01.04.2011 wird im Kyffhäuserkreis außerhalb der normalen Sprechzeiten ein neuer kinderärztlicher Notdienst eingerichtet.

Sprechzeiten:

Samstag, Sonntag und an den Feiertagen (24.12. und 31.12.)
 von 09.00 - 12.00 Uhr und von 16.00 - 19.00 Uhr
 Unter der folgenden Rufnummer der Rettungsleitstellen können Sie sich informieren, welche Praxis Notdienst hat:

..... **Tel. 03632 / 59330**
 Der kinderärztliche Notdienst wird in der Praxis des jeweils diensthabenden Arztes durchgeführt.

Außerhalb dieser Sprechzeiten werden kinderärztliche Notfälle vom allgemeinen ärztlichen Notdienst mit versorgt. Diesen erreichen Sie auch über die Rufnummer der Rettungsleitstelle
 Tel. 03632 / 59330

Bei lebensbedrohlichen Notfallsituationen wenden Sie sich sofort an die Rettungsleitstelle unter der Telefonnummer 112.

Blinden- und Sehbehindertenverband des Kyffhäuserkreises

Der Blinden- und Sehbehindertenverband hilft durch Beratung den Betroffenen und ihren Angehörigen.

Sprechzeiten:

wöchentlich jeden Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
 im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Sondershausen, Markt 8
 Jeden 1. Donnerstag im Monat von 10.00 - 12.00 Uhr
 im Rathaus Artern, Markt 14

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Bretleben

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bretleben

I.
 Der Gemeinderat hat am 22.03.2018 mit Beschluss-Nr. B 2018/0001 nachstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Bretleben für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 55, 56 und 57 der Thüringer Kommunalordnung, erlässt die Gemeinde mit Beschluss-Nr. B 2018/0001 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	463.800 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	91.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 280 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

77.300 €

festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als unerheblich

- | |
|---|
| a) im Verwaltungshaushalt bis zu einem Betrag von 2.500 € je Haushaltsstelle, bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; |
| b) im Vermögenshaushalt bis zu einem Betrag von 5.000 € je Haushaltsstelle, bei Beträgen darüber hinaus bis zu 5 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; |

In diesen Fällen wird der Bürgermeister ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 ThürKO, die unverzüglich den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfordern, sind Ausgaben, die im Einzelfall 2 % des Gesamtvolumen des Haushaltplanes für das laufende Haushaltsjahr übersteigen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Bretleben, den 09.05.2018

Gemeinde Bretleben

Ilko Hoffmann

Bürgermeister

(Siegel)

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am:	04.04.2018
von dieser gewürdigt am:	03.05.2018
Bekanntgemacht am:	22.06.2018

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan der Gemeinde liegt zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch Donnerstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Dienstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr) in der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“, Am Bahnhof 43, Zimmer 11, 06577 Heldrungen aus. Weiterhin ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung für dieses Haushaltsjahr möglich.

Bretleben, den 09.05.2018

gez. Ilko Hoffmann
Bürgermeister

Gemeinde Gorsleben

Öffentliche Bekanntmachung der Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Gorsleben

I.

Der Gemeinderat Gorsleben hat am 15.03.2018 unter der Beschlussnummer B 2018/0009 die nachfolgende Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Gorsleben beschlossen.

Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Gorsleben

1. Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Gorsleben ist Eigentümerin und Nutzungsberechtigte der Objekte:

- Haus der Vereine, Räumlichkeiten im Gartenweg 187,
- Gemeindesaal,
- Speiseraum,
- FFw Schulungsraum
- Turnhalle
- Sportlerheim

Diese Räumlichkeiten sind öffentliche Einrichtungen.

Gemäß § 14 Thüringer Kommunalordnung sind die Einwohner im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, diese öffentliche Einrichtung der Gemeinde zu nutzen, und verpflichtet, die Lasten der Gemeinde zu tragen. Die Nutzung soll zur Entwicklung und Festigung des Gemeinschaftslebens der Einwohner und Vereine in der Gemeinde beitragen. Auswärts wohnende private und juristische Personen sowie nicht in der Gemeinde ansässige Vereine haben ebenfalls ein Recht auf die Nutzung der Einrichtung im Rahmen der geltenden Vorschriften. Die Bestimmungen des § 14 Thüringer Kommunalordnung finden auf juristische Personen und Personenvereinigungen entsprechend Anwendung.

2. Benutzung

Die Bürger und Vereine der Gemeinde Gorsleben sowie die Gemeinde selbst sind zur Durchführung privater Feiern, Vereinsfeiern und sonstige Veranstaltungen wie Familienfeiern berechtigt. Ein generelles Verbot besteht für Veranstaltungen, deren Inhalt und Ziele der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widersprechen.

3. Antrags- und Genehmigungsverfahren

Antragsberechtigt sind Einwohner der Gemeinde Gorsleben sowie Einwohner anderer Orte. Der Antrag soll schriftlich mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin beim Bürgermeister eingereicht werden. Es bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister oder einer vom Gemeinderat beauftragten Person. Ausgenommen sind Gemeinderatssitzungen oder Einwohnerversammlungen sowie Nutzungsgründe durch öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände, die in einem kürzeren Zeitabstand einberufen werden können. Die Nutzung kann ohne Begründung abgelehnt werden. Besondere Regelungen bedürfen der Abstimmung mit dem Gemeinderat sowie mit den zuständigen Fachbereichen der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“, Sitz Heldrungen.

4. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit, Schlüsselgewalt

Grundsätzlich ist der Antragsteller für die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie die pflegliche Behandlung des Nutzungsobjektes sowie der Außenanlagen, einschließlich des Inventars, zuständig und verantwortlich.

Die Übergabe an die Nutzer erfolgt am Tag der Veranstaltung bzw. ein Tag vor der Veranstaltung durch schriftliche Bestätigung. Mit Abschluss einer Nutzungsvereinbarung ist an die Gemeinde Gorsleben eine Kautions pro Veranstaltung in Höhe von 100,00 EURO zu zahlen, die sofort nach unbeanstandeter Übernahme von der Gemeinde zinslos erstattet bzw. verrechnet wird. Bei Beanstandungen wird die Kautions erst nach Beseitigung der Mängel zinslos erstattet. Werden die Mängel bzw. Schäden nicht innerhalb einer von der Gemeinde festgesetzten Frist beseitigt, wird die Kautions, unbeschadet anderer haftungsrechtlicher Forderung, einbehalten. Sollte die Übergabe nicht in einem sauberen Zustand erfolgen, werden sämtliche Kosten mit der Kautions verrechnet. Sollte die Kautions nicht ausreichen, werden die Restkosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Das Nutzungsobjekt sind spätestens am 2. Tag nach der Nutzung in einem sauberen Zustand an die Gemeinde oder vom Gemeinderat beauftragten Verantwortlichen zu übergeben.

5. Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Objekte stellt die Gemeinde Räume und das Mobiliar bereit und trägt die Betriebskosten. Hierfür erhebt die Gemeinde Gorsleben ein Nutzungsentgelt. Das Nutzungsentgelt in der Gemeinde Gorsleben beträgt pro Nutzung und Nutzungstag.

Haus der Vereine,

Räumlichkeiten im Gartenweg 187 40,- € pauschal

Gemeindesaal

- für gewerbliche Veranstaltungen 250,- € zzgl. Nebenkosten
- für Vereine, gemeinnützige Zwecke, private Feier 100,- € zzgl. Nebenkosten nach Ablesung d. Zähler Gas, Wasser, Abwasser, Energie,

Speiseraum

40,- € pauschal

FFw Schulungsraum

100,- € pauschal

- für Mitglieder der FFw Einsatzabteilung, Alters- u. Ehrenabteilung 40,- € pauschal
- Trauerfeiern 40,- € pauschal

Turnhalle

10,- € pauschal

Gewerbliche Nutzung 20,- € pauschal

Sportlerheim

40,- € pauschal

Hauptstraße 1a**6. Haftung und Verantwortung**

Die Gemeinde Gorsleben haftet nicht für Schäden und Verluste, die während der Zeit der Nutzung durch den Antragsteller und durch ihn genutzte oder eingelagerte Gegenstände entstehen.

Der Antragsteller hat einen durch die Nutzung entstandenen Schaden zu ersetzen und sicherzustellen, dass entstandene schadhafte Anlagen, Geräte und dgl. nicht benutzt werden.

Festgestellte Mängel und Schäden sollen unverzüglich der Gemeinde gemeldet werden.

Jeder Antragsteller und Nutzer trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung des jeweiligen Objektes.

Gorsleben, den 01.06.2018

D. Strickrodt
Bürgermeister

II.

Die Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Gorsleben enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Gorsleben liegt zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis

15.00 Uhr, Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“, Am Bahnhof 43, Zimmer 21, in 06577 Heldrungen aus.

Gorsleben, den 15.06.2018

gez. D. Strickrodt
Bürgermeister

Gemeinde Haueroda

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Haueroda

I.

Der Gemeinderat hat am 24.04.2018 mit Beschluss Nr. B 2018/0009 nachstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Haueroda für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 55, 56 und 57 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde mit Beschluss-Nr. B 2018/0009 folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 459.300 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 224.650 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 313 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 422 v.H.
2. Gewerbesteuer 385 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

76.550 €

festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 58 ThürKO gelten als unerheblich

- a) im Verwaltungshaushalt bis zu einem Betrag von 2.500,00 € je Haushaltsstelle, bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes;
- b) im Vermögenshaushalt bis zu einem Betrag von 5.000,00 € je Haushaltsstelle, bei Beträgen darüber hinaus bis zu 5 % des jeweiligen Haushaltsansatzes;

In diesen Fällen wird der Bürgermeister ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 ThürKO, die unverzüglich den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfordern, sind Ausgaben, die im Einzelfall 4 % des Gesamtvolumens des Haushaltplanes für das laufende Haushaltsjahr übersteigen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Haueroda, den 14.05.2018

Gemeinde Haueroda
Norbert Eichholz
Bürgermeister

(Siegel)

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 26.04.2018
Von dieser gewürdigt am: 03.05.2018
Bekannt gemacht am: 29.06.2018

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 03.05.2018, Az.: L.4.1.2010-GV031-01/18, der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

III.

Der Haushaltsplan der Gemeinde liegt zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“, Am Bahnhof 43, Zimmer 21, in 06577 Heldrungen aus. Weiterhin ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung für dieses Haushaltsjahr möglich.

Haueroda, den 14.05.2018

gez. Eichholz
Bürgermeister

Gemeinde Oldisleben

Beschlüsse des Gemeinderates Oldisleben

04. Sitzung am 14.05.2018

Beschluss Nr. B 2018/0029 (Vorlagen-Nr. V 2018/0026)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Beschluss zur Aufhebung der Ausschreibung Straßenausbau Waldstraße, Quergasse und Grabenstraße in den Jahren 2018 und 2019

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der Ausschreibung zum Straßenausbau Waldstraße, Quergasse und Grabenstraße in den Jahren 2018/2019 gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A. Die Ausschreibung hat kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt, weil das zur Verfügung stehende Budget um mehr als 20 % überschritten wurde.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	14
Ist-Stimmen	13
angenommen lt. Antrag	12
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmhaltungen	1

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Widmung der Straße Flurstück 155/5 der Flur 5 Gemarkung Oldisleben

Der Gemeinderat Oldisleben hat am 16.04.2018 beschlossen, Beschluss-Nr. 2018/0021 das Flurstück 155/5 der Flur 5 Gemarkung Oldisleben gemäß § 6 Abs. 3 Thüringer Straßengesetz als Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz zu widmen.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

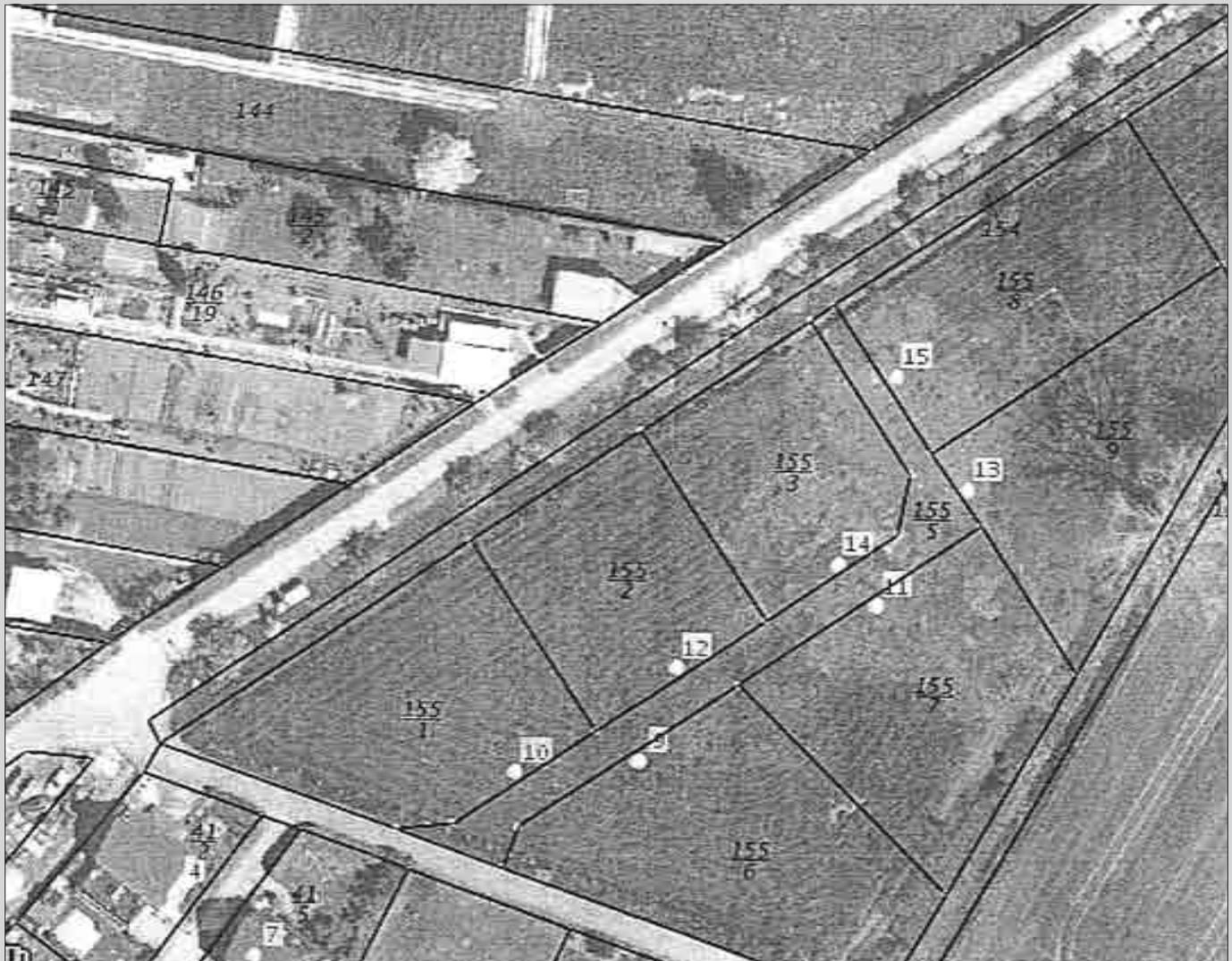
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldrungen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldrungen einzulegen.

Oldisleben, den 14.06.2018

Pötzschke

Bürgermeister

Gemeinde Oldisleben



Gemeinde Oberheldrungen

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberheldrungen

I.

Der Gemeinderat Oberheldrungen hat am 06.03.2018 unter der Beschlussnummer B 2018/0005 die nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberheldrungen für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 55, 56 und 57 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde mit Beschluss-Nr.: B 2018/0005 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.010.200 €
und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 119.900 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 410 v.H.

2. Gewerbesteuer 385 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

168.000 €

festgesetzt.

§ 6

Überplanmäßige Ausgaben bis 300 € und außerplanmäßige Ausgaben bis 800 € gelten als unerheblich. In diesen Fällen wird die Bürgermeisterin ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen. (lt. § 20 Abs.3 Nr. 9 der Geschäftsordnung der Gemeinde Oberheldrungen)

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 ThürKO, die unverzüglich den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfordern, sind Ausgaben, die im Einzelfall 2 % des Gesamtvolumen des Haushaltsplanes für das laufende Haushaltsjahr übersteigen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Oberheldrungen, den 22.05.2018

Gemeinde Oberheldrungen

Weber

Bürgermeisterin

(Siegel)

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 13.03.2018

von dieser gewürdigt am: 27.04.2018

bekanntgemacht am: 29.06.2018

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 27.04.2018, AZ: L.4.1-2010-GV052-01/18, der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

III.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Oberheldrungen liegt zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“, Am Bahnhof 43, Zimmer 21, in 06577 Heldrungen aus. Weiterhin ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung für dieses Haushaltsjahr möglich.

Oberheldrungen, den 22.05.2018

gez. **Susann Weber**

Bürgermeisterin

Informationen aus den Ämtern

Das Ordnungsamt informiert

Bekanntmachung

Auslegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen/Schöffinnen für die Amtszeit 2019 - 2023

In der Zeit vom **16.07. - 20.07.2018** liegen in der VGem „An der Schmücke“ Heldrungen, Am Bahnhof 43 in 06577 Heldrungen die Vorschlagslisten der Mitgliedsgemeinden der VGem „An der Schmücke Heldrungen“ für die Wahl der Schöffen/Schöffinnen zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„An der Schmücke“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Frau Steinhof, Erreichbar unter der Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldrungen

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Andreas Thurm, erreichbar unter Tel.: 0152 / 57290445, E-Mail: a.thurm@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich 1x, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Aus unserer Stadt und den Gemeinden

Gemeinde Bretleben

202. Kirschfest in Bretleben am 07./08.07.18

Samstag, 07.07.

ab 20 Uhr Tanz
mit der Gruppe
Vokal aus Hettstedt

Sonntag, 08.07.

ab 10 Uhr Frühschoppen
mit den Hopfentaler Musikanten

13:30 Uhr Start des Festumzuges
an der Bushaltestelle

Aufführung der traditioneller Polonaise

Krönung der ersten Kirschprinzessin

Hoheitentreffen

Preis Kegeln

Dosenlöschen mit der Feuerwehr

Bungeetrampolin

Vogelhaus-Bastelstation

Buntes Kinderprogramm

Vogelschießen



Veranstalter: Bretlebener Karnevalsverein e. V.

Unterstützt durch: Gemeinde Bretleben, Sportverein Eintracht Bretleben e. V., Freiwillige Feuerwehr Bretleben, Bretlebener Jugendclubverein e. V., Gruppe Natur und Umwelt

Der Bürgermeister informiert

Werte Bürgerinnen und Bürger,

am 21.04.2018 fand wieder der Frühjahrsputz in der Gemeinde Bretleben statt. Für die große Beteiligung möchte ich mich recht herzlich bedanken. An diesem Tag führten wir Reinigungs- und Pflegearbeiten um das Kirchengelände durch. Nach dem Motto „Viele Hände schnelles Ende“ waren die notwendigen Arbeiten bereits gegen Mittag beendet. Zum Abschluss spendierte die Gemeinde als kleines Dankeschön gratis Rostwürstchen und Getränke.

Einen besonderen Dank gilt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „St.-Johannis-Kirche Bretleben“ für ihren unermüdlichen Einsatz. Dank der intensiven Mitarbeit ist es uns nun gelungen, die Kirche wieder in das Dorfleben zu integrieren und viele Veranstaltungen durchzuführen, die sonst undenkbar wären. Auch möchte ich Frances Stockamp für die ausgezeichnete Organisation danken. Der stattgefundene Familiennachmittag, am 29.04.2019, war ein riesiger Erfolg. Großer Dank gilt dabei auch dem Autohaus Barbarossa, für die kostenlose Bereitstellung der Hüpfburg.

Mit der Neuanschaffung von 64 Stühlen aus dem Vermögen des DRK Ortsvereines Bretleben schreiben wir Geschichte. Hier zeigt sich, dass in Bretleben nicht jeder seine eigene Suppe kocht, sondern das die Vereine zusammenarbeiten und zwar auch auf finanzieller Ebene. Absolut uneigennützig stimmten die letzten DRK Mitglieder dem Antrag zur Anschaffung von Stühlen für die Kirche Bretleben zu. Die Idee dazu wurde von Frau Brigitte Hurlig - selbst langjähriges DRK Mitglied - auf die Tagesordnung gesetzt. Der Segen für den Beschluss kam vom DRK-Präsidenten, Herrn Landrat Harald Henning. Er nahm an der letzten Sitzung des Ortsvereines teil, bedauert jedoch auch die Auflösung des Vereines. Durch die sehr hohe Altersstruktur war der Verein nicht mehr arbeitsfähig. Deshalb beschlossen die Mitglieder die Eingliederung in den Ortsverein Artern, zu dem es schon sehr lange ein intensives und freundschaftliches Verhältnis gibt.

Für die geleistete Arbeit der DRK Thüringer Musikfreunde möchte ich mich noch einmal ausdrücklich bei Frau Rita Weber bedanken. Durch Ihren hohen ehrenamtlichen Einsatz gebührt Ihr unsere höchste Anerkennung und Dankbarkeit. Die zahlreichen musikalischen Auftritte -auch in anderen Bundesländern - haben unseren kleinen Ort außerordentlich bekannt gemacht. Umso mehr bedauern wir die Einstellung der Vereinsarbeit. Gleichzeitig wünschen wir Frau Rita Weber nun schließlich einen wohlverdienten Ruhestand. Herzlichen Dank liebe Rita!

Am 07. und 08.07.2018 feiern wir unser 202. Kirschkfest. Viele Vereine beteiligen sich an den Vorbereitungen des größten Volksfestes unserer Gemeinde. Zum ersten Mal in dieser langen Tradition werden wir eine Kirschprinzessin krönen. Wir freuen uns sehr, dass Bretleben nun erstmals eine Vertreterin zu allen regionalen und auch überregionalen Veranstaltungen entsenden kann. Die Krönung findet am 08.07.2018 im Rahmen des Kirschkfestes statt. Über 30 Hoheiten aus ganz Thüringen werden dabei anwesend sein. Viele Attraktionen für Kinder sind bereits fest geplant. Es erwartet Sie also ein spannender und abwechslungsreicher Nachmittag.

Am Mittwoch, dem 05.09.2018, findet im Volkshaus Bretleben, die Familienshow „Ganz schön stark“ mit dem bekannten Kinderliedermacher Daniel Kallauch statt. Bitte beachten Sie hierzu die Veröffentlichungen am Gemeinde-Informationskasten und auch die Aushänge in den Mitgliedsgemeinden der VG „An der Schmücke“. Die Show beginnt um 17 Uhr. Ihr vermittelt Daniel Kallauch das jeder Mensch einzigartig und kostbar ist, wie ein Edelstein. Die Kinder sollen lachen, die Mütter sollen feixen und die Väter sollen schmunzeln bei der witzigen Geschichte mit Willibald, dem komischen Vogel. Alle sollen zum Mitmachen animiert werden und für 90 Minuten einen unvergesslichen Nachmittag mit Tanzen, Klatschen, Schreien und nach Herzenslust mitsingen. Die Veranstaltung eignet sich für Kinder zwischen 4 und 10 Jahren. Wir freuen uns sehr, dass Daniel Kallauch mit seiner Familienshow in Bretleben auftritt.

Ein weiterer Höhepunkt in diesem Jahr ist das geplante Konzert „Grundton D“. Mit der Benefiz-Konzertreihe ‚Grundton D‘ engagiert sich der Deutschlandfunk in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz seit 28 Jahren für Baudenkmale in Not. Dieses Konzert findet am 16.09.2018, um 16 Uhr, in der St.-Johannes-Kirche Bretleben statt. Bitte beachten Sie auch hier die Aushänge am Gemeindeinformationskasten und in der örtlichen Presse.

Hochachtungsvoll
gez. Ilko Hoffmann
 Bürgermeister

Gemeinde Etzleben

6. Straßenflohmarkt in Etzleben

Ein Dorf ist auf den Beinen!

Am Samstag, den 30. Juni, von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr findet im „Zentrum“ Etzlebens (entlang der Lindenstraße) der 6. Hof- und Straßenflohmarkt statt.

Verkauft werden kann alles was in Deutschland erlaubt ist und in den Scheunen und Speichern verstaubt.

Nur Trödel - keine Neuware!

Teilnehmen kann jeder der das Trödeln nicht gewerblich betreibt! Es wird weder Standgebühr noch ein Eintritt erhoben!

Anmelden können sie sich per Mail unter dirgkessler@yahoo.de oder per Einwurf des Anmeldezettels in den extra dafür montierten Briefkasten in der Straße des Friedens 24 in Etzleben (ab 01.05.18).

Ihren Standplatz bekommen sie am Freitag, dem 29.06. (Treffpunkt Lindenstraße am Schulplatz) gegen 15.00 Uhr nur für die Etzlebener Anwohner und um 18.00 Uhr für die Gäste der Gemeinde, zugewiesen.

Um das Parken zu erleichtern, weisen sie die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Etzlebens ein und um ihr leibliches Wohl kümmern sich der Feuerwehrverein Etzleben mit Gegrilltem, aus Gorsleben kommt eine zünftige Erbsensuppe aus der Gulaschkanone und der Eiswagen rollt aus Bilzingsleben an.

Eröffnet wird der Flohmarkt Punkt 9.00 Uhr durch den Marktschreiber! Auch für musikalische Unterhaltung sorgen wieder die Grannowwer Straßenmusikanten. Wer sich für die Etzlebener Kirche interessiert, der kann um 11.00 Uhr und an einer Führung unseres Pfarrers Jens Bechtloff teilnehmen, der neben der Geschichte des Gotteshauses auch einige Anekdoten zum Besten geben wird.

Wir freuen uns auf ihr Mitmachen oder ihren Besuch!

Gemeinde Haueroda

6. Town & Country Stiftungspreis

Town & Country Stiftung unterstützt Vereine aus Haueroda mit Spenden in Gesamthöhe von 3.000 Euro

Für das bemerkenswerte soziale Engagement wurden die AWO AJS gGmbH, der Heimatverein Haueroda 1265 e.V. und der SV Haueroda 1962 e.V. mit jeweils 1.000 Euro durch die Town & Country Stiftung gefördert. Die Spendenübergabe fand anlässlich des durch den Heimatverein Haueroda 1265 e.V. veranstalteten jährlichen Spargelessens unter Anwesenheit des Bürgermeisters der Gemeinde, Herrn Norbert Eichholz und den Projektverantwortlichen statt.



Die AWO AJS und der Heimatverein Haueroda 1265 e.V. setzen sich aktiv für die Familien, Kinder und Jugendlichen in den Gemeinden Haueroda und Heldrungen ein.

Geplant werden Veranstaltungen, welche kostenfrei angeboten werden sollen, um sozial benachteiligte Familien zu entlasten. So plant die AWO AJS ein Familiensportfest für die rund 55 Kinder der Kita Zwergenhaus Oberheldrungen. Gleichzeitig wird wieder ein Familien-Forscher-Nachmittag organisiert. Die Kinder und Eltern bestreiten gemeinsam verschiedene Spiele und sollen dadurch ihren Zusammenhalt stärken sowie Freizeitaktivitäten gemeinsam unternehmen, ohne dabei finanziell belastet zu werden (z.B. für Verpflegung und Spielmaterialien).

Ähnlich wie die AWO AJS plant der Heimatverein Hauteroda 1265 e.V ein Kinder- und Familienfest zur Einweihung eines neuen Spielgeräts auf dem Spielplatz in Hauteroda. Erwartet werden ca. 100 Kinder und deren Familien aus Hauteroda und Umgebung. Am 28.07.2018 findet das Kinderfest statt. Es wird eine Hüpfburg und viele weitere Attraktionen für die Kinder geben. Das Spielplatzgerät sowie des Einweihungsfest werden über Spenden und Vereinsmittel realisiert.

Der SV Hauteroda 1962 e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, die Junioren ihrer Gemeinde sportlich zu fördern und deren Freizeit aktiv und vielseitig zu gestalten. Mit der Spende soll ein dreitägiges Trainingslager in den Herbstferien 2018 geplant werden. Es soll vor allem Kindern aus finanziell schwachen Familien die Möglichkeit geben, daran teilnehmen zu können.

Katrin Steinbrück von der Town & Country Stiftung übergab die symbolischen Spendenschecks und lobte die Projekte: „Das soziale Engagement und auch der Zusammenhalt zwischen diesen Vereinen hilft den Familien der Gemeinden dabei, unbeschwert zu leben, und ermöglicht den Kindern viele tolle Freizeitmöglichkeiten.“ Die Town & Country Stiftung vergibt 2018 zum sechsten Mal in Folge den Town & Country Stiftungspreis. Ein wesentliches Anliegen der Stiftung und der Botschafter ist die Unterstützung und Förderung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen. Das soziale Engagement aller Mitarbeiter und Ehrenamtlichen der Hauterodaer Vereine verhilft den Betroffenen zu mehr Chancengleichheit.

Der 6. Stiftungspreis beinhaltet Spenden in einer Gesamthöhe von fast 600.000 Euro. Es werden 500 Einrichtungen, die die Auswahlkriterien erfüllen, mit jeweils 1.000 Euro gefördert. Aus allen nominierten Projekten wählt eine unabhängige Jury das herausragendste Projekt pro Bundesland, welches mit einem zusätzlichen Förderbetrag von 5.000 Euro prämiert wird. Die Auszeichnung findet im Herbst 2018 anlässlich der Town & Country Stiftungsgala statt.

Stadt Heldrungen

Verkehrssicherheitstag der ev. Kita Heldrungen

Unter dem Motto „Kinder üben sicheres Verhalten im Straßenverkehr“ wurde durch die Kyffhäuser-Verkehrswacht Artern e.V. am Mittwoch, dem 16.05.2018, der Verkehrssicherheitstag im Freigelände der Kita durchgeführt.

Im Fokus stehen die entwicklungsbedingten Verhaltensweisen von Vorschulkindern im Straßenverkehr und die Vorbereitung auf eine situations- und altersgerechten Verkehrserziehung.

Am Fußgängerüberweg übten die Kinder der Zielgruppe der 3- bis 6-jährigen das richtige Verhalten beim Überqueren von Straßen. Die Kinder konzentrierten sich auf die Aufgabe und machten freudig mit.

Desweiteren wurde verschiedene Bewegungs- und Koordinationsübungen durchgeführt, die wichtig für das Überqueren von Straßen und das sichere Verhalten im Straßenverkehr sind. Bei diesen Übungen waren besonders das Seh- und Hörvermögen gefordert.

Den Kindern wurde die Wichtigkeit des Tragens eines Fahrradhelmes und dessen richtiger Sitz erläutert. Durch Melonen- und Eierhelmtest wurde das anschaulich demonstriert. In einen abschließenden Laufradparcours sollte das bisher Geübte praktisch umgesetzt werden.

Das Aktionsprogramm „Kinder im Straßenverkehr“ wird durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für gefördert und durch die örtliche Verkehrswacht umgesetzt.

Die Kinder und Erzieherinnen der Kita bedanken sich bei allen beteiligten Mitwirkenden.

Bernd Müller

Kyffhäuser-Verkehrswacht Artern e.V. (16.05.2018)



Verkehrssicherheitstag in der Kita „Bienenchen“ Heldrungen

Durch die Kyffhäuser-Verkehrswacht Artern e.V. wurde am 29.05.2018 der Verkehrssicherheitstag im Freigelände der Kita „Bienenchen“ in Heldrungen durchgeführt. Besser gesagt, im Ausweichobjekt des Kindergartens in der ehemaligen Grundschule Heldrungen. Der Hof eignet sich hervorragend für spielerische Umsetzung der Verkehrsregeln im Zielprogramm der 3 bis 6-jährigen Kinder.

Schwerpunkte im Bundesprojekt „Kinder im Straßenverkehr“ sind Maßnahmen zum Schutz von Vorschulkindern auf Innerortsstraßen.

Kinder im Vorschulalter nehmen häufig erstmalig eigenständig zu Fuß oder mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teil, so dass begleitende Verkehrssicherheitsmaßnahmen an dieser Stelle von übergeordneter Bedeutung sind.

In spielerischer Art und Weise wurden den Kindern Verhaltens- und Bewegungsregeln im Straßenverkehr erläutert und praktisch geübt.

Die Kinder absolvierten verschiedenen Stationen, in deren Mittelpunkt Übungen zu Gleichgewicht und Bewegung dominierten. Den Kindern wurden die Verhalten- und Bewegungsregeln im Straßenverkehr erläutert und spielerisch auf einen Bewegungsparcours geübt. Die anwesenden Verkehrswachtmitglieder und Erzieherinnen gaben den Kindern Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung der Aufgaben.

Am Fußgängerüberweg wurde das richtige Verhalten beim Überqueren der Straße erläutert und geübt.

Im Verkehrsschilderwald wurden verschiedene Verkehrszeichen erläutert und hier konnten die Kinder ihr vorhandenes Wissen einbringen.

Vor dem Parcours mit Spielfahrzeugen wurde die Wichtigkeit des Tragens von Fahrradhelmen erläutert. Anschaulich wurde es durch einen Melonen- und Eierhelmtest dargelegt.

Das Aktionsprogramm „Kinder im Straßenverkehr“ wird durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gefördert und durch die örtliche Verkehrswacht umgesetzt.

Die Kinder und Erzieherinnen der Kita bedanken sich bei allen beteiligten Mitwirkenden.

Bernd Müller

Kyffhäuser-Verkehrswacht Artern e.V.



Gemeinde Oldisleben

150 Jahre Freiwillige

Feuerwehr Oldisleben



Samstag, dem 30. Juni 2018

Ab 11:00 Uhr großer Familientag

Der Rost wird angeheizt

Erbssuppe und Gulasch aus der Feldküche

Cocktailbar und Getränkestand

Kaffee und Kuchen

Fahrzeugschau

Ansprache und Beförderungen

Spielmobil & Hüpfburg

Verkehrswacht Kyffhäuser /Artern

Vorführung durch die Feuerwehr
Personenrettung aus einem PKW

Vorführung durch die Jugendfeuerwehr

Gegen 15:00 Uhr Platzkonzert mit den Haintal Musikanten



Wir freuen uns über Ihr Kommen
Ihre Freiwillige Feuerwehr Oldisleben



Verkehrssicherheitstag in der Kita „Hinze Kids“ Oldisleben

Durch die Kyffhäuser-Verkehrswacht Artern e.V. wurde am 18.06.2018 der Verkehrssicherheitstag im Freigelände der Kita Oldisleben durchgeführt.

Schwerpunkte im Bundesprojekt „Kinder im Straßenverkehr“ sind Maßnahmen zum Schutz von Vorschulkindern auf Innerortsstraßen.

Kinder im Vorschulalter nehmen häufig erstmalig eigenständig zu Fuß oder mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teil, so dass begleitende Verkehrssicherheitsmaßnahmen an dieser Stelle von übergeordneter Bedeutung sind.

In spielerischer Art und Weise wurden den Kindern der Zielgruppe der 3- bis 6-jährigen einige Verhaltens- und Bewegungsregeln im Straßenverkehr erläutert und praktisch geübt.

Die Kinder absolvierten verschiedenen Stationen, in deren Mittelpunkt Übungen zu Gleichgewicht und Bewegung dominierten. Konzentriert und spielerisch erfüllten die Kinder die gestellten Aufgaben, diese wurden auf einen Bewegungsparcours geübt. Die anwesenden Verkehrswachtmitglieder und Erzieherinnen gaben den Kindern Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung der Aufgaben.

Durch die mitgebrachte „Black-Box“ erkannten die Kinder selbst, wie wichtig es ist, sich klar erkennbar und sichtbar zu machen. Die anderen Verkehrsteilnehmer sollen die Kinder auch gut erkennen können und ihr Verhalten danach ausrichten.

Am Fußgängerüberweg wurde das richtige Verhalten beim Überqueren der Straße erläutert und geübt.

Im Verkehrsschilderwald wurden verschiedene Verkehrszeichen erläutert und hier konnten die Kinder ihr vorhandenes Wissen einbringen.

Vor dem Parcours mit Spielfahrzeugen wurde die Wichtigkeit des Tragens von Fahrradhelmen erläutert. Anschaulich wurde es durch einen Melonen- und Eierhelmtest dargelegt.

Das Aktionsprogramm „Kinder im Straßenverkehr“ wird durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gefördert und durch die örtliche Verkehrswacht umgesetzt.

Die Kinder und Erzieherinnen der Kita bedanken sich bei allen beteiligten Mitwirkenden. Aber wir hatten ja auch genügend Zaungäste, die das Handeln der „Großen“ interessiert verfolgten.

Bernd Müller

Kyffhäuser-Verkehrswacht Artern e.V.



Ab ins Freibad Oldisleben – Viele Veranstaltungen für Jung und Alt geplant

Einweihung der neuen Wasserrutsche am Samstag, den 30. Juni 2018 ab 14:00 Uhr und Rentner-Nachmittag am 01. Juli 2018 ab 14:00 Uhr

Die Badesaison 2018 ist mit den besten Voraussetzungen gestartet. Optimales Sommerwetter hat in diesem Jahr bereits zahlreiche Badegäste ins Freibad Oldisleben gelockt. Der neu ausgestattete Kiosk bietet Kaffee, Kuchen, leckere Pommes und vieles mehr. Außerdem sind diesen Sommer noch eine Vielzahl an Veranstaltungen für Jung und Alt geplant. Gestartet wird mit der Einweihung der lang ersehnten Wasserrutsche am Samstag, den 30. Juni 2018 ab 14:00 Uhr.

Ein unglaublich hohes Spendenaufkommen, Lottomittel des Freistaates Thüringen, welche mit Unterstützung des SPD-Kreisverbandes des Kyffhäuserkreises beschafft wurden und natürlich die finanzielle Hilfe der Gemeinde ermöglichten dieses große Projekt zu starten und das Freibad Oldisleben insbesondere für die kleinen Besucher noch attraktiver zu gestalten. Hierfür sind wir allen Unterstützern sehr dankbar. Die neue Rutsche ist das Ergebnis einer einjährigen Planungs- und Umsetzungsphase.

Am 01. Juli 2018 ab 14:00 Uhr erfolgt die nächste Veranstaltung – ein Rentnernachmittag mit Kaffee, leckerem Kuchen und musikalischer Umrahmung. Unser Veranstaltungskalender sieht außerdem am Freitag, den 06. Juli 2018 ein After Work Baden mit herzhaftem Essen vom BBQ Grill und musikalischer Begleitung als auch unser bereits drittes Badfest am 28. Juli 2018 vor. Nähere Informationen zu letzteren Veranstaltungen folgen rechtzeitig vor Beginn. Wir hoffen, dass uns der Sommer weiterhin mit strahlendem Sonnenschein und heißen Temperaturen verwöhnt und Sie unsere Veranstaltungen zahlreich besuchen.

Die Gemeinde Oldisleben und der Freundeskreis Oldisleben e.V. freuen sich auf viel Spaß und Freude im Freibad Oldisleben. Besuchen Sie uns!

Aus unseren Vereinen

3. Spargelessen des Heimatvereins in Hauteroda

Mit der Eröffnung der Spargelzeit lud zum 3. Mal der Heimatverein Hauteroda zum gemeinsamen Spargelessen ein.

Zahlreiche regionale Gäste kamen der Einladung nach und erfreuten sich an den Kochkünsten der Gaststätte in Büchel.

Dank der Frauen des Heimatvereins konnte noch Kaffee und selbstgebackener Kuchen serviert werden.



www.gutshof-hauteroda.de



Hoffest

Sa. 30.06.2018, ab 12:00 Uhr

**buntes Markttreiben
Speisen und Getränke
Livemusik**




Kreativangebot, Spiel und Spass
Besichtigung unserer Werkstätten und Wohnheime



**Der Frauenchor des Heimatvereines
„Schloss Heldrungen“
lädt ein zum**

Sommerkonzert

unter der Leitung von **David Fröhlich**
am Sonntag, dem 8. Juli 2018,
um 14 Uhr
auf der Wasserburg in Heldrungen.

Wir freuen uns, Sie als Gäste begrüßen zu können
und gewähren freien Eintritt!



Aufruf zum Badewannenrennen

**Zum 24. Male veranstaltet der Angelverein
Heldrungen e.V. sein Teichfest an der Fischweide**

Rund um unsere Fischweide (Angeltgewässer neben Schwimmbad) wird dieses Fest vom 20.07. bis zum 22.07.2018 stattfinden. Mit Livemusik am Freitagabend und Tanz für Jung und Alt am Samstagabend wartet ein attraktives Samstag-Tagesprogramm auf unsere Gäste.

Und natürlich wie jedes Jahr, startet unser Badewannenrennen quer über die Fischweide. Jeder der Lust hat am Badewannenrennen teilzunehmen, das am 21.07.2018 um 14.00 Uhr startet. Wer mitmachen möchte, sollte sich doch bitte bei uns direkt oder unter der Telefonnummer 01633351788 rechtzeitig vorher bei unserem Vereinsvorstand anmelden.

Zugelassen ist alles Selbstgebaute, was lustig aussieht und per Muskelkraft betrieben wird. Es wird wie jedes Jahr ein heißer Wettkampf und ein großer Spaß auf der Fischweide. Pokale für die Ersten Plätze warten schon.

**Vorstand des
Angelverein Heldrungen e.V.**



25. COUNTRYFEST

Baumgarten Oldisleben

03./04.08.

03.08. ab 20 Uhr LineDanceParty
Eintritt: 5,00 Euro

04.08. ab 13 Uhr Anschießen
ab 10.30 Uhr Dirk's Feldküche,
Line-Dance, Pferde, Kaffee & Kuchen,
Hüpfburg, Kinderschminken, Tombola, Rummel



ab 20.00 Uhr Tanz für Jedermann

"VILLAGE BOYS" PARTY BAND



ca. 22.30 Uhr
Höhenfeuerwerk

Abendveranstaltung
Eintritt: 8,00 EURO





Sommernachtsball
vor dem Kulturhaus
Hauteroda
28.07.2018
Livemusik von „Schmidters“
Beginn: 20.00 Uhr
Eintritt: 6,00 €
ab 15.00 Uhr Kinderfest
Ponyreiten, Kinderschminken, versch. Spiele
Einweihung des neuen Spielgerätes auf dem Spielplatz
Kaffee & Kuchen
Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.
(Bei schlechtem Wetter findet die Veranstaltung im Kulturhaus statt)
Es lädt ein der
Heimatverein Hauteroda 1265 e.V.

Kirchliche Nachrichten

Kasualgebührenordnung der Kirchengemeinde Bretleben

§ 1

Gegenstand der Gebühren

(1) Verkündigendes und seelsorgerliches Handeln gehören zum mittelbaren Auftrag der Kirchengemeinden in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und geschehen neben den allgemeinen Gottesdiensten auch bei Taufen, Trauungen, Beerdigungen oder ähnlichen Anlässen (Kasualien). Dieses Handeln (gottesdienstliches Handeln) ist somit öffentliche Verkündigung des Evangeliums.

Für gottesdienstliches Handeln wird grundsätzlich keine Gebühr erhoben.

(2) Für die Benutzung von Räumen oder Grundstücken bzw. bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Kirchengemeinde aus Anlass einer Kasualie, durch die für die Kirchengemeinde zusätzliche Aufwendungen entstehen, werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Ordnung erhoben, soweit solche nicht bereits nach einer anderen Gebührenordnung erhoben worden sind. Gleiches gilt für Anlässe, die ohne Beteiligung der Kirchengemeinde in deren Räumen oder auf deren Grundstücken stattfinden.

§ 2

Kostenschuldner

(1) Schuldner der Kosten ist:

- wer eine außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten abhaltende Kasualie erbittet,
- wer eine Nutzung von Räumen oder Grundstücken mit oder ohne Beteiligung der Kirchengemeinde außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten veranlasst,
- oder für wen die Kirchengemeinde eine Leistung, die im Zusammenhang mit einer Kasualie oder Benutzung von Räumen und Grundstücken nach a) und b) steht, erbringt.

(2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch, wer sich gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beantragung der Kasualie, der Inanspruchnahme einer Leistung der Kirchengemeinde oder bei der Beantragung einer Benutzung von Räumen oder Grundstücken Kirchengemeinde.

(2) Die Kosten werden durch Bescheid erhoben und sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.

(3) Die Kirchengemeinde kann die Benutzung von Räumen und Grundstücken oder die Inanspruchnahme von Leistungen verweigern, wenn erwartet werden muss, dass Kosten nicht entrichtet und entsprechende Sicherheiten auch nicht geleistet werden können.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten

(1) Kosten können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Sind der Kirchengemeinde im Zusammenhang mit einer beantragten Kasualie oder Benutzung von Räumen und Grundstücken zusätzliche Aufwendungen entstanden, ohne dass die Kasualie stattfindet oder der Anlass wahrgenommen wird, so sind die entstandenen Aufwendungen in voller Höhe zu erstatten. Bereits gezahlte Kosten werden nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt. Absatz 1 bleibt davon unberührt.

§ 5

Veranstaltungen ohne Beteiligung der Kirchengemeinde

(1) Die Nutzung kirchlicher Räume oder Grundstücke durch Dritte bedarf der Zustimmung des Gemeindekirchenrates. Die Nutzung kann insbesondere versagt werden, wenn sie im Widerspruch zur Widmung des Raumes oder des Grundstückes steht. Die Benutzung ist zu versagen, wenn eine Veranstaltung

- von einer Gruppe getragen wird, die in Wort und Schrift sich gegen die Kirche und den christlichen Glauben wendet,
- Anlass zu der Vermutung gibt, dass gegen die Würde des Menschen und gegen die Toleranz verstoßen wird,
- durch die Benutzung des Raumes der Anschein eines religiösen Charakters von nichtkirchlichen Handlungen erzeugt wird (z. B. Übergabe von Orden, Fahnenweihen o.ä.),
- primär den Charakter von Werbeveranstaltungen trägt.

(2) Der Gemeindekirchenrat kann durch Beschluss bestimmen, dass bestimmte Arten von Veranstaltungen in kirchlichen Räumen oder auf kirchlichen Grundstücken grundsätzlich stattfinden dürfen. Die Befugnis, die Zustimmung im Einzelfall zu erteilen oder zu versagen, kann in solchen Fällen dem Pfarrer übertragen werden, in dessen Seelsorgebereich die Räume oder Grundstücke sich befinden. Für die Entscheidung des Pfarrers gilt Abs. 1 S. 2 und 3 entsprechend. Der Pfarrer kann diese Befugnis für den Fall seiner Verhinderung auf eine andere hauptamtlich oder ehrenamtlich für die Kirchengemeinde tätige Person übertragen.

§ 6

Rechtsbehelfe

(1) Gegen einen Bescheid der Kirchengemeinde auf Grund dieser Gebührenordnung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei der Kirchengemeinde einzulegen.

(2) Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, so ist der Vorgang an den Kreiskirchenrat zur endgültigen Entscheidung weiter zu reichen.

(3) Das Einlegen eines Widerspruchs hemmt nicht die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung des Kostenbetrages.

§ 7

Kosten

(1) Für die Benutzung von Räumen oder Grundstücken außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten wird ein pauschalisierter Aufwendersatz erhoben:

für Bestattungen und damit in Zusammenhang stehende Gedenkfeiern ohne Beteiligung der Kirchengemeinde in den Kirchen und Gemeinderäumlichkeiten der Kirchengemeinde Bretleben

100,00 €

(2) Leistungen von Dritten sind nur zu erstatten, wenn entsprechende Kosten der Kirchengemeinde in Rechnung gestellt worden sind.

§ 8**Sonder- und Nebenleistungen**

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt dem tatsächlichen Aufwand entspricht.

§ 9**Inkrafttreten**

- (1) Die Kasualgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Kasualgebührenfestlegungen außer Kraft.

Artern, den 01.02.2018

gez. Vorsitzende/r od. Stellv. Vorsitzende/r des GKR
gez. Kirchenälteste/r

D.S.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Kreiskirchenamt Sangerhausen
 Die Leiter des Kreiskirchenamtes Sangerhausen
 Sangerhausen, den 25.05.2018

gez. Seega - Amtsleiter

D.S.

Kasualgebührenordnung der Kirchengemeinde Hauteroda

§ 1**Gegenstand der Gebühren**

(1) Verkündigendes und seelsorgerliches Handeln gehören zum unmittelbaren Auftrag der Kirchengemeinden in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und geschehen neben den allgemeinen Gottesdiensten auch bei Taufen, Trauungen, Beerdigungen oder ähnlichen Anlässen (Kasualien). Dieses Handeln (gottesdienstliches Handeln) ist somit öffentliche Verkündigung des Evangeliums.
 Für gottesdienstliches Handeln wird grundsätzlich keine Gebühr erhoben.

(2) Für die Benutzung von Räumen oder Grundstücken bzw. bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Kirchengemeinde aus Anlass einer Kasualie, durch die für die Kirchengemeinde zusätzliche Aufwendungen entstehen, werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Ordnung erhoben, soweit solche nicht bereits nach einer anderen Gebührenordnung erhoben worden sind. Gleiches gilt für Anlässe, die ohne Beteiligung der Kirchengemeinde in deren Räumen oder auf deren Grundstücken stattfinden.

§ 2**Kostenschuldner**

(1) Schuldner der Kosten ist:

- a) wer eine außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten abzuhaltende Kasualie erbittet,
- b) wer eine Nutzung von Räumen oder Grundstücken mit oder ohne Beteiligung der Kirchengemeinde außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten veranlasst,
- c) oder für wen die Kirchengemeinde eine Leistung, die im Zusammenhang mit einer Kasualie oder Benutzung von Räumen und Grundstücken nach a) und b) steht, erbringt.

(2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch, wer sich gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beantragung der Kasualie, der Inanspruchnahme einer Leistung der Kirchengemeinde oder bei der Beantragung einer Benutzung von Räumen oder Grundstücken Kirchengemeinde.

(2) Die Kosten werden durch Bescheid erhoben und sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.

(3) Die Kirchengemeinde kann die Benutzung von Räumen und Grundstücken oder die Inanspruchnahme von Leistungen verweigern, wenn erwartet werden muss, dass Kosten nicht entrichtet und entsprechende Sicherheiten auch nicht geleistet werden können.

§ 4**Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten**

(1) Kosten können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Sind der Kirchengemeinde im Zusammenhang mit einer beantragten Kasualie oder Benutzung von Räumen und Grundstücken zusätzliche Aufwendungen entstanden, ohne dass die Kasualie stattfindet oder der Anlass wahrgenommen wird, so sind die entstandenen Aufwendungen in voller Höhe zu erstatten. Bereits gezahlte Kosten werden nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt. Absatz 1 bleibt davon unberührt.

§ 5**Veranstaltungen ohne Beteiligung der Kirchengemeinde**

(1) Die Nutzung kirchlicher Räume oder Grundstücke durch Dritte bedarf der Zustimmung des Gemeindegemeinderates. Die Nutzung kann insbesondere versagt werden, wenn sie im Widerspruch zur Widmung des Raumes oder des Grundstückes steht. Die Benutzung ist zu versagen, wenn eine Veranstaltung

- a) von einer Gruppe getragen wird, die in Wort und Schrift sich gegen die Kirche und den christlichen Glauben wendet,
- b) Anlass zu der Vermutung gibt, dass gegen die Würde des Menschen und gegen die Toleranz verstoßen wird,
- c) durch die Benutzung des Raumes der Anschein eines religiösen Charakters von nichtkirchlichen Handlungen erzeugt wird (z. B. Übergabe von Orden, Fahnenweihen o.ä.),
- d) primär den Charakter von Werbeveranstaltungen trägt.

(2) Der Gemeindegemeinderat kann durch Beschluss bestimmen, dass bestimmte Arten von Veranstaltungen in kirchlichen Räumen oder auf kirchlichen Grundstücken grundsätzlich stattfinden dürfen. Die Befugnis, die Zustimmung im Einzelfall zu erteilen oder zu versagen, kann in solchen Fällen dem Pfarrer übertragen werden, in dessen Seelsorgebereich die Räume oder Grundstücke sich befinden. Für die Entscheidung des Pfarrers gilt Abs. 1 S. 2 und 3 entsprechend. Der Pfarrer kann diese Befugnis für den Fall seiner Verhinderung auf eine andere hauptamtlich oder ehrenamtlich für die Kirchengemeinde tätige Person übertragen.

§ 6**Rechtsbehelfe**

(1) Gegen einen Bescheid der Kirchengemeinde auf Grund dieser Gebührenordnung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei der Kirchengemeinde einzulegen.

(2) Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, so ist der Vorgang an den Kreiskirchenrat zur endgültigen Entscheidung weiter zu reichen.

(3) Das Einlegen eines Widerspruchs hemmt nicht die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung des Kostenbetrages.

§ 7**Kosten**

(1) Für die Benutzung von Räumen oder Grundstücken außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten wird ein pauschalisierter Aufwendungsersatz erhoben:

für Bestattungen und damit in Zusammenhang stehende Gedenkfeiern ohne Beteiligung der Kirchengemeinde in den Kirchen und Gemeinderäumlichkeiten der Kirchengemeinde Hauteroda
 100,00 €

(2) Leistungen von Dritten sind nur zu erstatten, wenn entsprechende Kosten der Kirchengemeinde in Rechnung gestellt worden sind.

§ 8**Sonder- und Nebenleistungen**

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt dem tatsächlichen Aufwand entspricht.

§ 9**Inkrafttreten**

(1) Die Kasualgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Kasualgebührenfestlegungen außer Kraft.

Artern, den 01.02.2018

gez. Vorsitzende/r od. Stellv. Vorsitzende/r des GKR
gez. Kirchenälteste/r

D.S.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Kreiskirchenamt Sangerhausen

Die Leiter des Kreiskirchenamtes Sangerhausen
Sangerhausen, den 25. Mai 2018

gez. Seega - Amtsleiter

D.S.

Kasualgebührenordnung der Kirchengemeinde Oberheldrungen

§ 1

Gegenstand der Gebühren

(1) Verkündigendes und seelsorgerliches Handeln gehören zum unmittelbaren Auftrag der Kirchengemeinden in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und geschehen neben den allgemeinen Gottesdiensten auch bei Taufen, Trauungen, Beerdigungen oder ähnlichen Anlässen (Kasualien). Dieses Handeln (gottesdienstliches Handeln) ist somit öffentliche Verkündigung des Evangeliums.

Für gottesdienstliches Handeln wird grundsätzlich keine Gebühr erhoben.

(2) Für die Benutzung von Räumen oder Grundstücken bzw. bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Kirchengemeinde aus Anlass einer Kasualie, durch die für die Kirchengemeinde zusätzliche Aufwendungen entstehen, werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Ordnung erhoben, soweit solche nicht bereits nach einer anderen Gebührenordnung erhoben worden sind. Gleiches gilt für Anlässe, die ohne Beteiligung der Kirchengemeinde in deren Räumen oder auf deren Grundstücken stattfinden.

§ 2

Kostenschuldner

(1) Schuldner der Kosten ist:

- a) wer eine außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten abzuhaltende Kasualie erbittet,
- b) wer eine Nutzung von Räumen oder Grundstücken mit oder ohne Beteiligung der Kirchengemeinde außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten veranlasst,
- c) oder für wen die Kirchengemeinde eine Leistung, die im Zusammenhang mit einer Kasualie oder Benutzung von Räumen und Grundstücken nach a) und b) steht, erbringt.

(2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch, wer sich gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beantragung der Kasualie, der Inanspruchnahme einer Leistung der Kirchengemeinde oder bei der Beantragung einer Benutzung von Räumen oder Grundstücken Kirchengemeinde.

(2) Die Kosten werden durch Bescheid erhoben und sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.

(3) Die Kirchengemeinde kann die Benutzung von Räumen und Grundstücken oder die Inanspruchnahme von Leistungen verweigern, wenn erwartet werden muss, dass Kosten nicht entrichtet und entsprechende Sicherheiten auch nicht geleistet werden können.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten

(1) Kosten können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Sind der Kirchengemeinde im Zusammenhang mit einer beantragten Kasualie oder Benutzung von Räumen und Grundstücken zusätzliche Aufwendungen entstanden, ohne dass die Kasualie stattfindet oder der Anlass wahrgenommen wird, so sind die entstandenen Aufwendungen in voller Höhe zu erstatten. Bereits gezahlte Kosten werden nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt. Absatz 1 bleibt davon unberührt.

§ 5

Veranstaltungen ohne Beteiligung der Kirchengemeinde

(1) Die Nutzung kirchlicher Räume oder Grundstücke durch Dritte bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Die Nutzung kann insbesondere versagt werden, wenn sie im Widerspruch zur Widmung des Raumes oder des Grundstückes steht. Die Benutzung ist zu versagen, wenn eine Veranstaltung

- a) von einer Gruppe getragen wird, die in Wort und Schrift sich gegen die Kirche und den christlichen Glauben wendet,
- b) Anlass zu der Vermutung gibt, dass gegen die Würde des Menschen und gegen die Toleranz verstoßen wird,
- c) durch die Benutzung des Raumes der Anschein eines religiösen Charakters von nichtkirchlichen Handlungen erzeugt wird (z. B. Übergabe von Orden, Fahnenweihen o.ä.),
- d) primär den Charakter von Werbeveranstaltungen trägt.

(2) Der Gemeindevorstand kann durch Beschluss bestimmen, dass bestimmte Arten von Veranstaltungen in kirchlichen Räumen oder auf kirchlichen Grundstücken grundsätzlich stattfinden dürfen. Die Befugnis, die Zustimmung im Einzelfall zu erteilen oder zu versagen, kann in solchen Fällen dem Pfarrer übertragen werden, in dessen Seelsorgebereich die Räume oder Grundstücke sich befinden. Für die Entscheidung des Pfarrers gilt Abs. 1 S. 2 und 3 entsprechend. Der Pfarrer kann diese Befugnis für den Fall seiner Verhinderung auf eine andere hauptamtlich oder ehrenamtlich für die Kirchengemeinde tätige Person übertragen.

§ 6

Rechtsbehelfe

(1) Gegen einen Bescheid der Kirchengemeinde auf Grund dieser Gebührenordnung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei der Kirchengemeinde einzulegen.

(2) Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, so ist der Vorgang an den Kreiskirchenrat zur endgültigen Entscheidung weiter zu reichen.

(3) Das Einlegen eines Widerspruchs hemmt nicht die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung des Kostenbetrages.

§ 7

Kosten

(1) Für die Benutzung von Räumen oder Grundstücken außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten wird ein pauschalisierter Aufwendersatz erhoben:

für Bestattungen und damit in Zusammenhang stehende Gedenkfeiern ohne Beteiligung der Kirchengemeinde in den Kirchen und Gemeinderäumlichkeiten der Kirchengemeinde Oberheldrungen
100,00 €

(2) Leistungen von Dritten sind nur zu erstatten, wenn entsprechende Kosten der Kirchengemeinde in Rechnung gestellt worden sind.

§ 8

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt dem tatsächlichen Aufwand entspricht.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Kasualgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Kasualgebührenfestlegungen außer Kraft.

Artern, den 01.02.2018

gez. **Vorsitzende/r od. Stellv. Vorsitzende/r des GKR**
gez. **Kirchenälteste/r**

D.S.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Kreiskirchenamt Sangerhausen

Die Leiter des Kreiskirchenamtes Sangerhausen
Sangerhausen, den 25. Mai 2018

gez. Seega - Amtsleiter

D.S.

Gottesdienste

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldisleben

Sonntag, 01.07.2018 um 17.00 Uhr das LobpreisKonzert in der Kirche mit der Band Lichtblick

Sonntag, 08.07.2018 um 09.30 Uhr Gottesdienst im Haus Martha

Sonntag, 15.07.2018 um 09.30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 22.07.2018 um 09.30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 29.07.2018 um 09.30 Uhr Gottesdienst

Freikirchliche Hausgemeinde

(Wallstraße 2 in Heldrungen - Familie Brandt)

Gäste sind herzlich Willkommen

Jeden Montag um 20.00 Uhr beim Hauskreis

Ev. Kirchengemeinde Bretleben

Samstag, 30.06.2018 um 12.00 Uhr
 Sonntag, 15.07.2018 um 09.15 Uhr

Ev. Kirchengemeinde Hauteroda

Samstag, 07.07.2018 um 14.00 Uhr
 Samstag, 14.07.2018 um 14.00 Uhr
 Sonntag, 22.07.2018 um 10.30 Uhr

Ev. Kirchengemeinde Heldrungen

Sonntag, 08.07.2018 um 17.00 Uhr
 Sonntag, 15.07.2018 um 09.00 Uhr
 Sonntag, 22.07.2018 um 09.00 Uhr

Ev. Kirchengemeinde Oberheldrungen

Sonntag, 15.07.2018 um 10.30 Uhr

Ev. Kirchengemeinde OT Harras

Samstag, 21.07.2018 um 13.00 Uhr

Selbständig evangelisch-luth. Golgatha-Gemeinde Heldrungen

Sonntag, 01.07.2018 um 11.00 Uhr
 Sonntag, 22.07.2018 um 17.00 Uhr mit Abendmahl
 Sonntag, 05.08.2018 um 11.00 Uhr mit Abendmahl
 Sonntag, 12.08.2018 um 11.00 Uhr
 Sonntag, 19.08.2018 um 15.00 Uhr mit Abendmahl
 Sonntag, 19.08.2018 um 17.00 Uhr mit Orgelkonzert
 Sonntag, 26.08.2018 um 10.00 Uhr
 Sonntag, 02.09.2018 um 11.00 Uhr

Wir gratulieren**... zum Geburtstag****Bretleben**

am 18.07. Große, Ruth zum 90. Geburtstag

Etzleben

am 13.07. Dille, Doris zum 75. Geburtstag

Gorsleben

am 10.07. Eigentopf, Rosemarie zum 70. Geburtstag

am 18.07. Völlger, Gerd zum 80. Geburtstag

am 23.07. Pupowski, Herbert zum 70. Geburtstag

Hauteroda

am 30.06. Wangemann, Dieter zum 75. Geburtstag

am 16.07. Stein, Ruth zum 85. Geburtstag

Heldrungen / OT Bahnhof / OT Braunsroda

am 01.07. Kuhn, Rainer zum 75. Geburtstag

am 15.07. Fricke, Sieglinde zum 75. Geburtstag

am 20.07. Vetter, Renate zum 75. Geburtstag

am 22.07. Rudolph, Irmgard zum 95. Geburtstag

Hemleben**Oberheldrungen / OT Harras**

am 03.07. Kulawig, Christa zum 80. Geburtstag

am 12.07. Dittmann, Gerd zum 70. Geburtstag

Oldisleben / OT Sachsenburg

am 18.07. Plagge, Karin zum 70. Geburtstag

am 20.07. Riech, Ursula zum 95. Geburtstag

am 21.07. Hettwer, Hanna zum 80. Geburtstag

am 24.07. Hettler, Ursula zum 90. Geburtstag

am 25.07. Kühne, Waltraud zum 80. Geburtstag

**und wünschen allen Jubilaren
 Gesundheit und Wohlergehen.**

**Wissenswertes****Die Vermisstensuche Thüringens
zu Besuch in Hauteroda**

Am Dienstag, den 8. Mai 2018, stellten Vertreter der Vermisstensuche Thüringen im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung in Hauteroda ihre Arbeit dem Gemeinderat und interessierten Bürgern vor. Diese sind auf der Suche nach Piloten, die während des 2. Weltkriegs abgestürzt sind, unter anderem auch im Gebiet Hauteroda. Sie berichteten über die Luftkampfgeschichte, Maschinentypen und erläuterten anhand eines Grabungsbeispiels die Vorgehensweise der Bergung der Piloten. Auch hielten Sie genügend Anschauungsmaterial für die Bürger vor Ort bereit, wie zum Beispiel alte Flugzeugteile und Modelle. Im Anschluss an die Präsentation fand ein Informationsaustausch mit den Bürgern statt und offene Fragen wurden beantwortet. Das Thema stieß auf großes Interesse und wurde seitens des Gemeinderates und der anwesenden Bürger positiv angenommen.





Informationsveranstaltung zur EU-Datenschutz Grundverordnung

IHK informiert

Der Informationsbedarf zur neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung und den sich daraus für die Unternehmen ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen zum besseren Schutz persönlicher Daten sowohl ihrer Mitarbeiter als auch ihrer Kunden ist groß. Die Neuregelungen sind teilweise sehr umfassend und komplex. Der Datenschutzbeauftragte der IHK Erfurt bietet daher am **25. Juni 2018 von 09:00 bis 12:00 Uhr** im Haupthaus der Industrie- und Handelskammer Erfurt, Arnstädter Straße 34, nochmals eine Informationsveranstaltung zur Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung an. Behandelte Themen sind die Rechtsgrundlagen, das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten sowie Informationspflichten und Rechte der Betroffenen.

Die Anmeldung zur Veranstaltung finden Sie auf der Homepage www.erfurt.ihk.de unter Dokument-Nr. 145107374.

Ein Merkblatt der IHK Erfurt mit einem Musterbeispiel zur Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie ebenfalls auf der Homepage unter Dokument-Nr. 3836582.

gez. Diana Stolze

Leiterin Regionale Service-Center

Landkreise Eichsfeld, Nordhausen und Kyffhäuserkreis

Schießwarnungen im Juli 2018

Standortübungsplatz Bad Frankenhausen

1. Es ist verboten,
 - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
 - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen sowie
 - Blindgänger zu berühren.

Es besteht Lebensgefahr!

2. Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StÜbPl sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Tel.-Nr. 034671/53 - 4025/4026, zu beantragen.
3. **Vorsicht!**
Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
4. Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
5. Gesperrte Geländeteile sind durch
 - Schranken und gesetzte rote Flagge
 - Verbotsschilder
 - Absperrposten
 gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

Morgner

Stabsfeldwebel

Warnzeiten für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen

im JULI 2018

Datum	Zeit
05.07.18	07:00 – 17:00
09.07.18	07:00 – 17:00
10.07.18	07:00 – 17:00
11.07.18	07:00 – 17:00
12.07.18	07:00 – 17:00
17.07.18	07:00 – 17:00
18.07.18	07:00 – 17:00
19.07.18	07:00 – 17:00
23.07.18	07:00 – 17:00
24.07.18	07:00 – 17:00
25.07.18	07:00 – 17:00
26.07.18	07:00 – 17:00
30.07.18	07:00 – 17:00
31.07.18	07:00 – 17:00

Sonstiges

Oldislebener Sommermusik 2018 - wie die Zeit vergeht

Gemeinsames Konzert der Kirchenchöre Oldisleben / Bad Frankenhausen

Zum Zeitgefühl haben die Menschen eine unterschiedliche Einstellung. Uhren konnten sich die wenigsten leisten, nach 1945 hatten auf Grund der Situation nur selbst ein „Zeitmeßgerät“. Damals musste die Mehrheit der Bevölkerung ein „inneres“ Zeitgefühl entwickeln. Man beobachtet die Natur und konnte durch Beobachtung die ungefähre Uhrzeit bestimmen. Seit der Jahrtausendwende sieht es ganz anders aus. Junge Leute haben moderne Möglichkeiten der Zeitfeststellung. Für sie ist der Tag meist gut strukturiert und er hat eben 24 Stunden wie jeder andere Tag auch. Die ältere Generation kann man dagegen mit der Feststellung hören, daß doch der Tag viel schneller und kürzer als 24 Stunden ist. Und so geht es natürlich auch der Kirchgemeinde Oldisleben. Kaum ist das alte Jahr vergangen, muß man an die Termine im neuen Jahr denken und alles planen und organisieren. Kaum sind das Adventskonzert, Silvestermusik und himmlisch andere Gottesdienste abgearbeitet, heißt es an die Sommermusik mit dem Blankenhainer Musizierkreis zu denken. Fleißig wurde also in den Chören von Oldisleben und Bad Frankenhausen und in Blankenhain geübt und ladete für den 13. Mai 2018 nach Oldisleben in die Stankt Johanniskirche zum Sommerkonzert um 17.00 Uhr ein. Für alle Mitwirkende bedeutet dies aber schon um 15.00 Uhr vor Ort zu sein. Schließlich musste man sich „zusammenraufen“, damit es gut gelingt. Nach dem obligatorischen „einsingen“ der Chöre ging es in den Kirchenraum zur gemeinsamen Probe. Erstmals probierte Kantorin Schildmann eine andere Choraufrstellung. Die wunderbare reine Jugendstielkirche hat leider nur einen kleinen Altarraum mit einem dominierenden Kanzelaltar. Durch die zur Kanzel führenden „Freitreppen“ standen die Sopran- und Tenorstimmen durch die Kanzel getrennt von den Alt- und Baßstimmen. Das machte das gemeinsame Singen schwierig, weil man sich mehr auf das Gefühl und Dirigat der Kantorin als auf das gemeinsame Hören einstellen musste. Dieses Jahr wurden –trotz des kleinen Raums die Choristen hinter den Musikern direkt platziert. Und das war wohl die bessere Lösung. Zwischenzeitlich hatten emsige Helfer im Bürgerhaus die Kaffeetafel gedeckt, so daß alle Beteiligten sich bis kurz vor Konzertbeginn bei Kaffee und Kuchen stärken konnten. Und welche Freude erlebten dann die Mitwirkenden: der Kirchenraum war gut gefüllt mit Besuchern aus Nah und Fern (schließlich gab es in der Region das Frankenhäuser Fliederfest und andere lukrativer Termine).

Zuerst erklang von Guisepe Torelli das Konzert für Trompete (Solist: Manfred Röse, Jena) und Streicher (u.a. Dorothea Wagner, Bad Berka –Violine / Laura Schildmann – Cembalo). Nicht fehlen durfte Johann Sebastian Bachs Schlußchoral aus der Kantate 147: „Wohl mir das ich Jesum habe“ gemeinsam von Chor und Blankenhainer Musizierkreis dargeboten.

Auch Vivaldi mit seinem Konzert G-Dur für Violine und Streicher fehlte nicht. Auch Georg Fr. Händel gab sich die Ehre mit dem Konzert Nr. 2 B-Dur für Cembalo und Orchester. Für die Sänger gab es damit eine Atempause und sie konnten wie die Besucher entspannt zuhören. Als Höhepunkt und letzter Programmpunkt mit allen Beteiligten erklangen von Charles Gounod aus der Misa brevis C-Dur für Chor und Streicher die Teile: Kyrie, Gloria, Sanctus, Benedictus und Agnus dei (das vollständige Werk für Orgel und Chor ist u.a. am 27. September 2018 im Rahmen der Festwoche zur Einweihung der großen Strobel-Orgel zu hören). Mit langanhaltendem Beifall dankten die Zuhörer für dieses Konzert. Die Beteiligten Musiker und Sänger waren glücklich, dass alle die Mühen des Einstudierens und Vorbereitens mit einem guten Ablauf verbunden war –

Dank an Kantorin Laura Schildmann (Bad Frankenhausen) und Hermann Schmalfuß (Bad Blankenhain) und die vielen ehrenamtlichen Helfern.

Reinsdorfer erkämpfen sich Chance bei der Fanta Spielplatzinitiative!



Die Fanta Spielplatz-Initiative feiert dieses Jahr bereits ihren 7. Geburtstag und setzt sich damit zusammen mit dem Deutschen Kinderhilfswerk jedes Jahr für sanierungsbedürftige Spielplätze ein. Diese Möglichkeit darf natürlich nicht ungenutzt bleiben und so stellte der Förderverein „Kindernest“ in Reinsdorf zusammen mit der Kita Leiterin Frau Peisler und dem Bürgermeister von Reinsdorf Herrn Schmidt, im Frühjahr 2017 einen Antrag für die Erweiterung des Spielplatzes von Reinsdorf durch neue Spielelemente.

Der Spielplatz der Gemeinde Reinsdorf verfügte ursprünglich über ein großes Kletterelement mit Hängebrücke & Rutsche. Für die geplante Erweiterung des Spielplatzes wurde ein spezielles Konzept entwickelt um ein vielfältiges Angebot an Bewegungsmöglichkeiten mit Kletter- und Bewegungsanreizen für unterschiedliche Ansprüche und Altersklassen zu schaffen. Durch ehrenamtliches Engagement und die tatkräftige Unterstützung vieler Eltern und Gemeindemitglieder konnte der Spielplatz bereits im vergangenen Jahr durch einen neuen großen Sandkasten mit großzügiger Spielzeugkiste und dieses Jahr durch ein neues Kletterdreieck und durch die Sanierung der Rasenfläche, der Maltafel und des Fallschutzes der Kletterelemente sowie der Aufenthaltsflächen erheblich erweitert und verschönert werden. Da kam zwischenzeitlich die Nachricht der Fanta Spielplatz-Initiative über die erfolgreiche Bewerbung für den Wettbewerb 2017 natürlich genau richtig. Aus insgesamt 402 Teilnehmern mussten über eine Online-Abstimmung viele Stimmen für unser Spielplatz-Projekt gesammelt werden. Die Förderung erfolgte gestaffelt für die ersten 150 Plätze. Nach einem unglaublichen Endspurt und Dank der unglaublichen Unterstützung bei der Online Abstimmung konnten wir uns mit Platz 133 gegen viele Mitbewerber durchsetzen und erhielten die 1.000 Euro Förderung der Fanta Spielplatz-Initiative, die für eine neue Doppelschaukel auf dem Spielplatz gut angelegt werden konnten. Die Doppelschaukel wurde in diesem Frühjahr während der Sanierungsarbeiten gleich mit aufgestellt und konnte im Mai das erste Mal durch die Kids der Kita „Kindernest“ in Reinsdorf Freudestrahlend genutzt werden. Am 2. Juni fand dann das 2. Reinsdorfer Kinderfest auf dem Spielplatz statt bei dem die Schaukel und der sanierte Spielplatz offiziell durch den Bürgermeister eingeweiht wurde, so dass sich auch die Kids in Reinsdorf zukünftig in luftige Höhen schwingen können.

Konfirmation in der Unterkirche Bad Frankenhausen



Auch in der evangelischen Kirche wird von den jungen Christen zur Konfirmation ein öffentliches Bekenntnis erwartet. Nur meinen viele Nichtchristen, Religion ist eine Privatsache und hat nichts in der Öffentlichkeit zu suchen. Doch in der heutigen Zeit muss auch die Öffentlichkeit zur Kenntnis nehmen, dass die christlichen Religionen durchaus eine Wirkung in der Gesellschaft haben. Nur erheben sie nicht den Anspruch der Vollkommenheit. Die Unterweisung von der Christenlehre bis zur Konfirmation beschäftigt sich mit vielen Fragen des Lebens und des Verhältnisses zur christlichen Botschaft.

In diesem Jahr haben sich 3 Jugendliche diesen Fragen gestellt und so konnte die evangelische Kirchengemeinde Bad Frankenhausen zu Pfingsten mit dieser Konfirmation feiern.

Textzusammenstellung:

Peter Zimmer / Fotos: Elbern-Göbel

Lehrgang zum Zertifizierten Natur- und Landschaftsführer für offene und halboffene Weidelandschaften

Am 8. September startet ein Lehrgang zur Ausbildung Zertifizierter Natur- und Landschaftsführer (ZNL) für offene und halboffene Weidelandschaften, die Natura 2000-Schutzgebietsstatus haben. Die künftigen Natur- und Landschaftsführer sollen insbesondere die Natura 2000-Stationen in der Umweltbildungsarbeit unterstützen und Besucher für den Wert dieser Flächen sensibilisieren.

Der Ausbildungskurs wird für drei herausragende Thüringer Weidelandschaften angeboten: Das Alperstedter und das Haßlebenener Ried bei Erfurt, die Rodachau mit Bischofsau und Althellinger Grund bei Römhild sowie den Dankmarshäuser Rhäden bei Eisenach. Durch extensive Beweidung sind diese Gebiete zu wertvollen Lebensräumen für seltene Tier- und Pflanzenarten geworden oder sollen künftig dazu werden.

Zertifizierte Natur- und Landschaftsführer und -führerinnen verstehen sich als Botschafter ihrer Region. Sie vermitteln Naturerlebnisse, beziehen aber auch Heimatgeschichte und regionale Kultur in ihre Führungen ein. Sowohl für Einheimische als auch für Gäste ist es oft ein besonders eindrückliches Erlebnis, von in der Region beheimateten Menschen geführt zu werden. Neben einer sachkundigen Führung schätzen Gäste die Authentizität der Person. Zertifizierte Natur- und Landschaftsführer entwickeln ihre Angebote in eigener Regie. Sie kooperieren mit touristischen Leistungsträgern und Unternehmen im Gebiet.

Entsprechend den drei genannten Weidelandschaften werden die Unterrichtseinheiten räumlich wechselnd abgehalten, um die Kursteilnehmer mit den unterschiedlichen Gebieten vertraut zu machen.

Der Unterricht umfasst insgesamt 74 Zeitstunden und findet an Wochenenden statt. Als letzter Kurstag ist der 4. November vorgesehen. Im Anschluss erfolgen sowohl eine schriftliche Prüfung als auch eine Prüfungswanderung. Für die Teilnahme wird ein Beitrag von 150 Euro erhoben.

Mit dem erfolgreichen Abschluss erwerben die Teilnehmer ein Zertifikat, das sie als Zertifizierte Natur- und Landschaftsführer (ZNL) für diese Gebiete ausweist. Die Zertifizierung gilt für 5 Jahre und kann mittels Weiterbildungen permanent verlängert werden.

Der Ausbildungslehrgang wird vom Heimatbund Thüringen e.V. angeboten und in enger Abstimmung mit den zuständigen Natura 2000-Stationen, der Stiftung Naturschutz Thüringen sowie der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie organisiert. Die Projektmittel entstammen dem ELER-Fonds, Programm „Entwicklung von Natur- und Landschaft“. Die Kofinanzierung erfolgt durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN).

Eine Informationsveranstaltung für Interessenten an diesem Ausbildungskurs findet am Donnerstag, 12. Juli, um 18 Uhr im Bürgerhaus Alperstedt statt. Interessenten sind dazu herzlich eingeladen.

Voranmeldungen für Interessenten bei:

Stiftung Naturschutz Thüringen

Sigrun.Heinze@tlug.thueringen.de

T.: 0361/573931202

Allgemeine Informationen zum Kurs unter
www.znl-thueringen.de

Blinden- und Sehbehindertenverband mit dem Bus unterwegs



- zwischen Geschichte und Architektur -

Die schon lange geplante Tour der Kreisgruppe des Kyffhäuserkreises wurde am 24. Mai durchgeführt. Der kleine Bus von Taxi Grambs war gerade richtig für uns 24 Personen. Das Wetter war so nicht bestellt, denn es regnete ab und zu leicht. Aber alle hatten den Regenschirm mit.

Unser Ziel war das schöne Fachwerkstädtchen Stolberg im Harz. Die Fahrt begann am Busbahnhof in Sondershausen. Zirka 10 Uhr setzte uns der Fahrer, am Rittertor in Stolberg ab, denn Busse dürfen nicht hinauf zum Schloss. Deshalb überwandten wir die 400 m Anstieg per Fuß. Das war für Einige von uns schon eine große Anstrengung. Letztlich erreichten alle das Schloss. Die Aussicht von hier oben über die im Tal eingebetteten Häuser ist schön. Die Mühe hatte sich gelohnt.

Ein erlebnisreicher Tag neigte sich dem Ende. Der Bus von Taxi Grambs brachte uns sicher zum Busbahnhof in Sondershausen. Auch dafür, Danke.

Sehbehinderte oder Blinde, sowie deren Angehörige können uns in der Sprechstunde jeden ersten Dienstag im Monat 9 – 12 Uhr im Landratsamt Kyffhäuserkreis oder nach Absprache unter 03632 750704 erreichen.

Wir helfen gern!

W. Rasch